

BVGer D-3536/2013 vom 15. November 2013

Bundesverwaltungsgericht, 2013-11-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3536_2013

FR: TAF D-3536/2013 du 15 novembre 2013

IT: TAF D-3536/2013 del 15 novembre 2013

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde; es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser - was hier nicht der Fall ist - bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Partei Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. c Ziff. 1 und Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Mit den dringlichen Änderungen des Asylgesetzes vom 28. September 2012 (AS 2012 5359), die am 29. September 2012 in Kraft getreten sind, wurden die Bestimmungen betreffend die Stellung von Asylgesuchen aus dem Ausland aufgehoben. Die Übergangsbestimmung (Ziffer III) hält jedoch fest, dass für die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 28. September 2012 gestellten Auslandsgesuche die massgeblichen Artikel (Art. 12, 19, 20, 41 Abs. 2, 52 und 68 AsylG) in der bisherigen Fassung anwendbar sind. Vorliegend kommen somit die bisherigen Bestimmungen betreffend das Auslandsverfahren zur Anwendung.

E. 1.3

Der Gesetzgeber hat mit den dringlichen Änderungen des Asylgesetzes vom 28. September 2012 auch Art. 3 Abs. 3 AsylG neu eingeführt. Demnach sind Personen, die wegen Wehrdienstverweigerung oder Desertion ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden, keine Flüchtlinge. Vorbehalten bleibt das Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30). Diese neue Gesetzesbestimmung findet in jenen Fällen Anwendung, die - wie in casu - seit dem 29. September 2012 vom BFM entschieden wurden beziehungsweise werden (vgl. BVGE 2013/20 E. 3.2).

E. 2

Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges

Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist somit einzutreten (Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 3

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 4.1

Ein Asylgesuch kann gemäss alt Art. 19 AsylG im Ausland bei einer schweizerischen Vertretung gestellt werden, die es an das Bundesamt überweist (alt Art. 20 Abs. 1 AsylG). Hinsichtlich des Verfahrens sieht Art. 10 Abs. 1 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen (AsylV 1, SR 142.311) vor, dass die schweizerische Vertretung mit der asylsuchenden Person in der Regel eine Befragung durchführt. Ist dies nicht möglich, sind die Asylgründe schriftlich festzuhalten (Art. 10 Abs. 2 AsylV 1). Das BFM hat den Verzicht auf eine Befragung im Ausland in der Verfügung zu begründen (vgl. BVGE 2007/30 E. 5.8 S. 368).

E. 4.2

Der Umstand, dass die Asylgesuche der Beschwerdeführenden vorliegend nicht bei einer schweizerischen Vertretung, sondern direkt beim BFM eingereicht wurden, ist nicht massgeblich (vgl. BVGE 2011/39 E. 3). Das BFM hat die Eingabe von D._____ vom 26. Januar 2012 zu Recht als Asylgesuche der Beschwerdeführenden aus dem Ausland entgegengenommen. Der anfängliche Mangel des Fehlens einer erkennbaren persönlichen Willensbekundung der Beschwerdeführenden wurde im Verlauf des erstinstanzlichen Verfahrens behoben, indem die Beschwerdeführenden die Stellungnahme vom 18. September 2012, in der sie sich zu den vom BFM in der Zwischenverfügung vom 6. September 2012 aufgeworfenen Fragen äusserten und ihre Asylgründe ausführlich darlegten, persönlich unterzeichneten (vgl. BVGE 2011/39 E. 4). Den Verzicht auf persönliche Befragungen der Beschwerdeführenden bei der schweizerischen Vertretung in Addis Abeba begründete das BFM mit dem begrenzten Personalbestand der Botschaft und fehlenden Voraussetzungen im sicherheitstechnischen und räumlichen Bereich. Die Beschwerdeführenden erhielten indes die Möglichkeit, ihre Asylgründe in der Eingabe vom 18. September 2012 ausführlich schriftlich darzulegen, so dass den verfahrensrechtlichen Anforderungen von Art. 10 AsylV 1 Genüge getan wurde.

E. 5.1

Das Bundesamt kann ein im Ausland gestelltes Asylgesuch ablehnen, wenn die asylsuchende Person keine Verfolgung glaubhaft machen oder ihr die Aufnahme in einem Drittstaat zugemutet werden kann (Art. 3, Art. 7 und alt Art. 52 Abs. 2 AsylG). Gemäss alt Art. 20 Abs. 2 AsylG bewilligt das Bundesamt einer asylsuchenden Person die Einreise zur Abklärung des Sachverhalts, wenn ihr nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen. Gestützt auf alt Art. 20 Abs. 3 AsylG kann das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) schweizerische Vertretungen ermächtigen, Asylsuchenden die Einreise zu bewilligen, die glaubhaft machen, dass eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben oder für die Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG bestehe.

E. 5.2

Für die Erteilung einer Einreisebewilligung gelten restriktive Voraussetzungen, wobei den Behörden ein weiter Ermessensspielraum zukommt. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG sind mit Blick auf den Asylausschlussgrund von alt Art. 52 Abs. 2 AsylG namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz und zu anderen Staaten, die praktische Möglichkeit und objektive Zumutbarkeit einer anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen. Ausschlaggebend für die Erteilung einer Einreisebewilligung ist dabei die Schutzbedürftigkeit der betroffenen Person, mithin die Prüfung der Fragen, ob eine Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG glaubhaft gemacht wird und ob der Verbleib am Aufenthaltsort für die Dauer der Sachverhaltsabklärung zugemutet werden kann (vgl. BVGE 2011/10 E. 3.3). Hält sich die Person, die ein Asylgesuch aus dem Ausland gestellt hat, in einem Drittstaat auf, bedeutet dies zwar nicht zwingend, dass es ihr auch zuzumuten ist, sich dort um Aufnahme zu bemühen. Im Sinne einer Regelvermutung ist aber davon auszugehen, sie habe dort den erforderlichen Schutz gefunden, was in der Regel zur Ablehnung des Asylgesuchs und der Verweigerung der Einreisebewilligung führt. In jedem Fall sind die Kriterien zu prüfen, welche die Zufluchtnahme in diesem Drittstaat als zumutbar erscheinen lassen, und diese mit einer allfälligen Beziehungsnähe zur Schweiz abzuwägen. Eine Beziehungsnähe zur Schweiz aufgrund hier ansässiger naher Familienangehöriger begründet nicht automatisch eine Einreisebewilligung, wenn aufgrund einer Abwägung mit anderen Kriterien der Verbleib im Drittstaat objektiv als zumutbar zu erachten ist. Es gilt also zu prüfen, ob es aufgrund der gesamten Umstände geboten erscheint, dass es gerade die Schweiz ist, die einer Person den erforderlichen Schutz gewähren soll (vgl. BVGE 2011/10 E. 5.1).

E. 6.1

Vorliegend lassen die geltend gemachten Fluchtvorbringen, die nicht von vornherein ungläubhaft erscheinen, darauf schliessen, dass die Beschwerdeführenden in Eritrea ernstzunehmende beziehungsweise in flüchtlingsrechtlicher Hinsicht relevante Schwierigkeiten mit den heimatlichen Behörden zu befürchten hatten. An dieser Feststellung vermag auch die neue gesetzliche Bestimmung von Art. 3 Abs. 3, 1. Satz AsylG nichts zu ändern, statuiert doch der zweite Satz von Art. 3 Abs. 3 AsylG gleichzeitig den Vorbehalt der Flüchtlingskonvention. Ob die Beschwerdeführenden bei einer allfälligen Rückkehr nach Eritrea einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung ausgesetzt sein könnten, kann dennoch offengelassen werden, da sie den subsidiären Schutz der Schweiz gemäss alt Art. 52 Abs. 2 AsylG - wie nachfolgend aufzuzeigen sein wird - nicht benötigen. Wie vom BFM zutreffend festgestellt wurde, ist den Beschwerdeführenden der weitere Verbleib in Äthiopien zuzumuten.

E. 6.2

Die Beschwerdeführenden halten sich gemäss eigenen Angaben bereits seit Ende Oktober 2011 nicht mehr in ihrem Heimatland auf, sondern haben Zuflucht in einem Drittstaat (Äthiopien) gefunden. In Äthiopien leben sie seit ihrer Ankunft im ihnen zugewiesenen Flüchtlingslager E._____, wo sie vom UNHCR registriert wurden. Das UNHCR unterstützt die äthiopische Regierung beim Schutz der Flüchtlinge und dem Unterhalt der Flüchtlingslager. Dennoch sind die Lebensbedingungen für eritreische Flüchtlinge in Äthiopien zugestandenermassen nicht einfach. Die Beschwerdeführenden teilen diesbezüglich das Leid mit einer grossen Zahl ihrer Landsleute. Die Grundversorgung ist in

den äthiopischen Flüchtlingslagern aber gewährleistet und der dortige Aufenthalt ist für die vom UNHCR registrierten eritreischen Flüchtlinge grundsätzlich zumutbar. Auch den Beschwerdeführenden ist der weitere Verbleib in Äthiopien zuzumuten. In den nunmehr rund zwei Jahren, in denen sie dort gemeinsam leben, vermochten sie eine gewisse Selbständigkeit zu entfalten. Sie werden von ihrer Schwester D._____ unterstützt und sind somit nicht gänzlich auf sich allein gestellt. So waren sie in der Lage, sich eine eigene Unterkunft zu mieten, in der sie zu dritt, ohne andere Flüchtlinge, wohnen können. Hinsichtlich der in der Eingabe vom 18. September 2012 vorgebrachten Vergewaltigung der Beschwerdeführerin 1 und der daraus resultierenden Schwangerschaft respektive des Schwangerschaftsabbruchs ist - unabhängig von der Frage der Glaubhaftigkeit der diesbezüglichen Vorbringen - festzuhalten, dass die Schilderung der Beschwerdeführerin 1 zeigt, dass sie von Seiten des UNHCR umgehend Hilfe erhalten hat und ihr eine kostenlose medizinische Versorgung gewährleistet wurde. Ihre Angst nach dem tragischen Vorfall ist verständlich, vermag aber die bestehenden Zufluchts- und Schutzmöglichkeiten, die sie in Anspruch nehmen kann, nicht zu negieren. Hinsichtlich der geäusserten Furcht vor einer Entführung oder Rückschaffung nach Eritrea ist festzustellen, dass das Risiko einer Deportation oder Verschleppung für Eritreer, die in Äthiopien vom UNHCR registriert wurden und sich in dem ihnen zugewiesenen Flüchtlingscamp aufhalten, gering ist. Eine generelle Gefahr besteht für die in grosser Zahl in Äthiopien lebenden eritreischen Flüchtlinge nicht, und es bestehen keine konkreten Hinweise, dass die vom UNHCR registrierten und im ihnen zugewiesenen Flüchtlingscamp lebenden Beschwerdeführenden akut bedroht wären. Sie haben denn auch nicht dargelegt, in dieser Hinsicht jemals behelligt worden zu sein, sondern selbst angegeben, keine konkreten Entführungs- oder Deportationsversuche erlebt zu haben. Eine akute Gefährdungssituation liegt damit nicht vor. Die Ausführungen in der Beschwerdeeingabe vermögen an dieser Einschätzung nichts zu ändern. Auch wenn die Lebensumstände der Beschwerdeführenden in Äthiopien unbestrittenermassen schwierig sind, sind sie nicht dergestalt, dass sie einen weiteren Verbleib gänzlich unzumutbar machen würden. Die geltend gemachte Beziehungsnähe zur Schweiz - die Schwester D._____ ist der einzige hiesige Bezugspunkt - vermag ebenfalls nicht zu einer anderen Einschätzung zu führen. D._____, welche die Beschwerdeführenden seit vielen Jahren nicht mehr gesehen haben, vermag keinen derart gewichtigen Anknüpfungspunkt darzustellen, dass eine Abwägung der Gesamtumstände im Sinne von alt Art. 52 Abs. 2 AsylG dazu führen müsste, dass es gerade die Schweiz ist, die den Beschwerdeführenden den erforderlichen Schutz gewähren soll. Die Beschwerdeführenden haben Zuflucht in Äthiopien gefunden und benötigen den subsidiären Schutz der Schweiz gemäss alt Art. 52 Abs. 2 AsylG nicht. Der weitere Verbleib in Äthiopien ist ihnen zuzumuten.

E. 6.3

Das BFM hat auch das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Bewilligung der Einreise unter dem Titel des Familiennachzugs im Sinne von Art. 51 Abs. 2 und 4 AsylG zu Recht verneint. Die Beschwerdeführenden lebten im Zeitpunkt ihrer Flucht aus Eritrea Ende Oktober 2011 schon seit etlichen Jahren nicht mehr mit ihrer Schwester D._____, die seit 1999 im Dorf ihres Mannes gelebt und Eritrea bereits im Jahr 2006 verlassen habe, zusammen, so dass - unabhängig von der Frage der Existenz einer engen Beziehung und des Vorliegens einer besonderen Abhängigkeit zu D._____ - von vornherein nicht von einer durch Flucht getrennten Familiengemeinschaft im Sinne von Art. 51 Abs. 4 AsylG gesprochen werden kann.

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist demnach abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dessen Kosten grundsätzlich den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da ihnen indes mit Verfügung vom 2. Oktober 2013 die unentgeltliche Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt wurde, sind keine Verfahrenskosten zu erheben. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.